

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/50 vom 29. September 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2008_50

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/50 du 29 septembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/50 del 29 settembre 2009

Regeste

Art. 17 ATSG. Revisionsweise Einstellung einer ganzen Rente infolge einer Verbesserung des Gesundheitszustands mit Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit, die auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertbar ist. Kein Bedarf an vorgängigen beruflichen Massnahmen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. September 2009, IV 2008/50).

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 10. Dezember 2007 entwickelt hat, sind die ab 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar. 1.2 Mit der strittigen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine ganze Rente anpassungsweise eingestellt. 1.3 Über berufliche Massnahmen hat die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung nicht ausdrücklich entschieden. Sie hat lediglich ausgeführt, es sei der Beschwerdeführerin wieder möglich und zumutbar, einer Tätigkeit zu 100 % nachzugehen. Impliziert wird damit aber, dass berufliche Massnahmen nicht notwendig seien. Bevor eine Rente revisionsweise aufgehoben werden kann, muss denn auch geprüft werden, ob die Verwertbarkeit der wiedererlangten Arbeitsfähigkeit auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt tatsächlich gegeben ist oder ob es hierzu vorerst beruflicher Massnahmen bedarf (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S S. vom 28. April 2008, 9C_720/07). Sowohl die Rentenfrage als auch die Frage eines allfälligen Anspruchs auf berufliche Massnahmen bilden vorliegend demnach Anfechtungsgegenstand. Auf die Beschwerde ist vollumfänglich einzutreten.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 349 f. E. 3.5).

Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich nach einer neuen Rechtsprechung durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten (der versicherten Person eröffneten) rechtskräftigen Verfügung bestand, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweismwürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108), mit demjenigen zur Zeit der streitigen Neubeurteilung (BGE 130 V 351 E. 3.5.2; BGE 125 V 369 E. 2). 2.3 Für die richterliche Beurteilung sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse massgebend, wie sie bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügungsverfügung bestanden haben (BGE 121 V 366 E. 1b; BGE 125 V 150 E. 2c). Tatsachen, die sich erst später verwirklichen, sind jedoch insoweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Verfügungserlasses zu beeinflussen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S T. vom 22. März 2001, I 597/00; vgl. BGE 99 V 102).

E. 3

Bei der Zusprechung der ganzen Rente am 25. August 2003 hatte der Beschwerdegegnerin ein Bericht des Psychiatrischen Zentrums Wetzikon vom 4. April 2003 vorgelegen, wonach die Beschwerdeführerin (seit 1997) wegen einer rezidivierenden depressiven Störung (gegenwärtig mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom bei ausgeprägter Somatisierungstendenz) gänzlich arbeitsunfähig sei. Offenbar hatte dem Zentrum ein Bericht der Klinik St. Pirminsberg vom Jahr 2002 vorgelegen, hat es doch dargelegt, ausführliche Abklärungen (inklusive Neuropsychologie) seien bereits damals dort gemacht worden. Ausserdem hatte auch Dr. A. ___ am 26. Juli 2002 aufgrund der Diagnosen einer Angstkrankheit und eines CFS eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % in der angestammten Tätigkeit als Arbeiterin wie auch in jeder anderen Tätigkeit ab Juli 2000 attestiert.

E. 4

4.1 Gemäss dem Anpassungsverfahren ergab sich aus der Sicht der Beschwerdeführerin eine Verschlechterung. Dr. A. ___ ging im September 2004 von einem stationären bzw. sich eher verschlechternden Verlauf aus. Das Psychiatrische Zentrum Wetzikon dagegen berichtete im November 2004 von einer Verbesserung der psychischen Situation. Es habe eine Teilremission der depressiven Symptomatik stattgefunden. Aus rein psychiatrischer Sicht bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 50 %. Die bidisziplinäre Begutachtung durch die Dres. B. ___ und C. ___ ergab gemäss dem Gutachten vom 18. Juli 2007 keine Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit. Die Beschwerdeführerin sei in angestammter und angepasster Tätigkeit voll arbeitsfähig. 4.2 Dr. B. ___ hat gemäss dem Gutachten die Akten zur Kenntnis genommen, die Anamnese aufgenommen, die Beschwerdeführerin nach den aktuellen Klagen befragt und einen klinischen Untersuchungsstatus erhoben. Er hat ferner eine bildgebende Diagnostik vom 15. März 2007 beurteilt. Der Untersuchungsstatus ergab nach seiner Beurteilung durchwegs altersentsprechende skelettmotorische Funktionen. Daher resultiere aus der somatischen Abklärung eine volle Arbeitsfähigkeit. In der Beobachtung sei aber deutlich zum Ausdruck gekommen, dass die Beschwerdeführerin das Leiden demonstrativ zum Ausdruck bringe, an das Mitgefühl des Umfeldes appelliere und

dieses um sie und ihre Krankheit strukturiere, und in einer ausgesprochen passiven Versorgungs- und unreifen Bewältigungshaltung verharre. Das Gutachten ist kurz gehalten, doch sind die Darlegungen des Gutachters nachvollziehbar und das Ergebnis ist begründet. Auch die psychiatrische Begutachtung stützt sich auf die Akten und eine eigene Untersuchung. Der Gutachter hat sich mit verschiedenen möglichen Diagnosen auseinandergesetzt und seine Schlussfolgerungen begründet. Er hat in nachvollziehbarer Weise erklärt, die Erfüllung der Hausfrauen- und Mutterrolle und gleichzeitig einer vollzeitlichen auswärtigen Erwerbstätigkeit sei langfristig nicht den Ressourcen angepasst. In gemeinsamer Würdigung der Sachlage sind beide Gutachter zur Überzeugung gelangt, die Beschwerdeführerin sei für alle Tätigkeiten voll arbeitsfähig. In der Tat ist für das Gericht einsichtig, dass die Beschwerdeführerin in einer ihren Kräften angepassten Beschäftigung, z.B. ausschliesslich der Bewältigung des Haushalts oder einer leichten Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Haushaltverpflichtungen, rentenausschliessend arbeitsfähig ist. Wäre die richtige Bemessung der zumutbaren Arbeit von Anfang an in die Therapiebemühungen eingeflossen, hätte die Beschwerdeführerin einen befriedigenden Gesundheitszustand vermutlich erhalten oder wiedergewinnen können.

4.3 Die Beschwerdeführerin lässt geltend machen, auf das Gutachten könne von vornherein nicht abgestellt werden, weil es nicht vorurteilsfrei erstellt worden sei. So hätten sich die Gutachter nicht ausreichend sorgfältig mit dem Beschwerdebild auseinandergesetzt, sich nicht um ein Vertrauensverhältnis zur Explorandin bemüht und voreilig auf Simulation und Begehrlichkeit geschlossen. Auf eine solche Konstellation deutet aber nichts hin. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die medizinischen Experten bei der Abklärung, Diagnosestellung und Beurteilung nicht fachgerecht und ausreichend gründlich vorgegangen wären. Dass wesentliche psychosoziale Belastungsfaktoren ungenügend gewürdigt geblieben sein sollten, lässt sich nicht erkennen. Wie viel Zeit für eine Exploration erforderlich ist, schwankt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 13. Juni 2006, I 58/06 E. 2.2) in weiten Grenzen und ein genereller Zeitrahmen lässt sich nicht verbindlich angeben. Der bei einer psychiatrischen Untersuchung zu betreibende zeitliche Aufwand ist von der Fragestellung und der zu beurteilenden Psychopathologie abhängig (Urteil des Bundesgerichts i/S L. vom 14. November 2007, I 1094/06 E. 3.1.1). Das vorliegende Gutachten erscheint auch in dieser Hinsicht nicht mangelhaft.

4.4 Zu beachten ist insbesondere, dass die Klinik Schlössli im Bericht vom November 2007 ebenfalls festhielt, ein psychisches Leiden in einem engeren Sinn liege bei der Beschwerdeführerin (mit Ausnahme einer initial bestehenden Anpassungsstörung - [erst] im Rahmen der Rentenaberkennung - und des Verdachts auf eine somatoforme Schmerzstörung) nicht vor. Die Klinik bestätigte auch die Einschätzung, dass die Übernahme der Krankenrolle für die Beschwerdeführerin einen primären und sekundären Krankheitsgewinn bedeute. Die Beschwerdeführerin sei uneingeschränkt arbeitsfähig.

4.5 Auf die übereinstimmenden medizinischen Beurteilungen des Gutachtens und der Klinik Schlössli kann für die Zeit ab Juli 2007 abgestellt werden. Aufgrund des Berichts des Psychiatrischen Zentrums Wetzikon vom November 2004, wo ein direkter Vergleich möglich war, da der Bericht vom April 2003 bereits von gleicher Stelle verfasst worden war, kann angenommen werden, dass seit der Rentenzusprechung in psychiatrischer Hinsicht eine Verbesserung der ursprünglich relevanten depressiven Symptomatik und eine Arbeitsfähigkeit von einstweilen 50 % erreicht werden konnten. Auf diese fachärztliche, überzeugende Einschätzung kann abgestellt werden, auch wenn Dr. A. ___ und der RAD keine Sachverhaltsveränderung im

Zeitablauf erkennen. 4.6 Die am 11. März 2009 eingereichten Akten schliesslich hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zu Recht als Ausgangspunkt für eine Neuanschätzung genommen. Aus diesen nachträglichen Entwicklungen (Hospitalisation ab Oktober 2008) lässt sich für den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt nichts ableiten.

4.7 Angesichts der bis zur Begutachtung wiedererreichten vollen Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit ergibt sich in erwerblicher Hinsicht - unabhängig vom Ausmass eines allfälligen Abzugs von dem zu wählenden Tabellenlohn - kein invaliditätsbedingter Ausfall mehr, der einen rentenbegründenden Grad erreichte, zumal die Beschwerdeführerin als Gesunde kein über dem Durchschnitt für Hilfstätigkeiten liegendes Einkommen erzielt hatte. 4.8 Nach der Rechtsprechung (ZAK 1969 S. 385; ZAK 1980 S. 508; Entscheide des Bundesgerichts i/S S. vom 28. April 2008, 9C_720/07, und i/S B. vom 27. Mai 2008, 9C_24/08) besteht der Anspruch auf eine Rente so lange weiter, als die bestehende Erwerbsunfähigkeit nicht (oder noch nicht) mit geeigneten Eingliederungsmassnahmen tatsächlich behoben oder rentenausschliessend verringert werden konnte. Es ist daher die Frage zu prüfen, wie es sich mit einer allfälligen Eingliederung der Beschwerdeführerin verhält. Da sie als Hilfsarbeiterin zu betrachten ist, kann davon ausgegangen werden, dass die bisherige Erwerbsunfähigkeit mit Erreichen der vollen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt von der Beschwerdeführerin ohne berufliche Massnahmen überwunden werden kann. Im Übrigen stand vor dem Verfügungserlass kein Arbeitsvermittlungsgesuch zur Debatte. Die Beschwerdeführerin hat die Zumutbarkeit eines beruflichen Wiedereinstiegs vielmehr verneint (IV-act. 9). 4.9 Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin anpassungsweise einstellte.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Diese sind ermessensweise auf Fr. 600.-- zu veranschlagen. Mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.-- unter Anrechnung des bezahlten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.